

Antrag auf Befundprüfung eines Wasserzählers

(Dieser Antrag ist mit dem vollständigen Zähler zur Befundprüfung einzureichen)

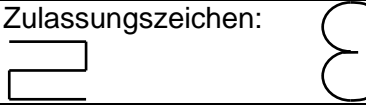
Kaltwasserzähler

Warmwasserzähler

Verbundzähler

Antragsteller	Einbauort des Messgerätes
Name:	Straße:
Straße:	PLZ/Ort:
PLZ/Ort:	Einbaustelle:
Telefon:	

Messgeräteverwender ¹⁾	
Name:	Telefon:
Straße	Sachbearbeiter/in:
PLZ/Ort:	

Messgerätedaten / Einbausituation	
Hersteller:	Zähler-Nr.:
Stempelzeichen: <input type="text" value="M"/>	Hinweismarke:
Zulassungszeichen: 	Zählerstand: m ³ Tatsächliche Einbaulage: * H / V
Nenndurchfluss Q _n :	Eichgültigkeit durch Stichprobenprüfung verlängert: ja / nein wenn ja: Los-Nr.: Prüfstelle:
Bemerkung: <small>(z.B. Stempelverletzung)</small>	Ausbaudatum:

*** H = Horizontal, von oben aufs Zählwerk sehen; V = Vertikal, von vorne vor das Zählwerk sehen**

Gründe für den Antrag auf Befundprüfung:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Wasserzähler unmittelbar nach dem Ausbau dicht zu verschließen sind,
2. zwischen dem Ausbau und der messtechnischen Prüfung eine Frist von 14 Tagen nicht überschritten werden soll,
3. keine weitere aussagekräftige messtechnische Prüfung des Messgerätes mehr möglich ist, da die Befundprüfung eine innere Beschaffenheitsprüfung beinhaltet (d.h. öffnen und demontieren des Messgerätes),
4. die Kosten der Befundprüfung durch den Antragsteller zu tragen sind. Ergibt die Befundprüfung jedoch, dass das Messgerät nicht verwendet oder bereitgehalten werden durfte, so trägt der Besitzer des Messgerätes laut Mess-Eichgebühren Verordnung in der jeweils gültigen Fassung die Kosten der Befundprüfung.

Der Antragsteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen:

ja / nein

Datum

Unterschrift des Antragsteller

Unterschrift des Monteurs

1) z.B. Versorgungsunternehmen, Dienstleister, Messgeräteeigentümer
2) muss aktualisiert werden

Hinweise zum Prüfschein für eine Befundprüfung

Notes

Die Befundprüfung an dem im Prüfschein genannten Messgerät ist auf der Grundlage der Eichordnung - Allgemeine Vorschriften und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)", durchgeführt worden.

Im Einzelnen ist folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgestellt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht.
2. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.
3. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.
4. Die Befundprüfung umfasst:
 - a) die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfungen) und
 - b) die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).
5. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
 - a) das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
 - b) die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht,
 - c) keine von außen bereits erkennbare Beschädigungen vorhanden sind und
 - d) die Stempelstellen unverletzt sind.
6. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und besonderen Verschleiß überprüft.
7. Ein Messgerät gilt als nicht mehr richtig, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.
8. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nicht im Prüfschein aufgeführt werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen sie mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.
9. Die Gerätebestandteile werden dem Antragsteller bzw. Verwender der Zähler in einem Behältnis, das mit Eichzeichen gesichert ist, zurückgegeben.
10. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollten die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden. Von einer Instandsetzung ist abzuraten.
11. Weitere Befundprüfungen am gleichen Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen¹, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- Mess- und Eichgesetz MessEG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722,2723)
- Mess- und Eichverordnung MessEV vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010,2011) und Anlagen
- Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" (veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002)

¹ muss aktualisiert werden